D 1707

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 1. Danzig, den 3. Januar 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Nachdem im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Gebiet des deutschen Reiches einheitliche Bestimmungen über den Fund getroffen sind, hat der Herr Minister des Innern unterm 27. Oktober 1899 eine neue die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Behandlung der Fundsachen regelnde Dienstanweisung erlassen, welche mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sich nach dieser unten abgedruckten Anweisung fortan genau zu richten.

Danzig, den 28. Dezember 1899.

Der Landrath.

Dienstanweisung, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen.

(§§ 965—977 B. G. B.)

§ 1.

Anzeige des Fundes.

Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigenthümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

§ 1a

Anzeige der Versteigerung.

Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nöthigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

§ 2.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

§ 3.

Verzicht des Finders auf den Eigenthumserwerb.

Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

§ 4

Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde.

Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

§ 5.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundortes.

Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundortes, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzutheilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

§ 6.

Verzeichniß der Funde.

Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen in ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Betheiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

§ 6a

Bekanntmachung des Fundes. Ermittelung der Empfangsberechtigten.

Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichniß ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werthe nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

§ 7.

Anmeldung von Rechten.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirkes verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem ldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu ertheilen, ihn auch zu belehren, enn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem rbe des Eigenthums durch den Finder nicht entgegensteht.

§ 8

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse n, unbeschadet der Vorschrift des § 10 folgende Bestimmungen:

1) Die Herausgabe erfolgt an **den Verlierer, den Eigenthümer oder einen sonstigen fangsberechtigten,** wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe Eigenthums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechts- gen Urtheils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Ertheilung der Zustimmung theilt ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter No. 2 bezeichneten einjährigen Frist, eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2) Die Herausgabe erfolgt an den **Finder:**

a bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;

b bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Anmeldende zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

3) Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an **die Gemeinde des Fundorts:**

a. wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Abs. 2 finden Anwendung;

b. wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

§ 9.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Auf- die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen. Ist die Sache zur ht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerl- Äußere zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

§ 9a.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 Abs. 1 der Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Abs. 1, 2.

§ 10.

Kosten des Verfahrens.

Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herausgegeben ist, vom herauszugebenden Betrage abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

§ 11.

Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.

Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde. Die im § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Schlußurtheil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im Uebrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Min.-Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Rheinbaben.

Fund-Verzeichniß.

Laufende Nummer.	Zeit der Anzeige.	Zeit des Fundes.	Gegenstand.	Finder.	Versteigerung Zeit.	Versteigerung Erlös	Verzicht des Finders	Bekanntmachung Aushang	Bekanntmachung Blätter.	Aufwendungen des Finders einschließlich Finderlohn	Aufwendungen der Behörde.	Bemerkungen

Nach amtlicher Feststellung ist unter dem Rindvieh des Ziegeleibesitzers Prochnow in [illegible]en die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft vom 16. November 1893 [illegible]er Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst vom 12. Juni 1899 ordne ich [illegible]ch für den Amtsbezirk Oliva im hiesigen Kreise folgende Schutz- und Sperrmaßregeln an:

1. Die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten, sowie der Auftrieb von Vieh auf die Wochenmärkte ist untersagt.

2. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen außerhalb der Feldmarkgrenzen ist verboten.

3. Die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf der Eisenbahnstation Oliva darf nicht stattfinden.

4. Aus den Sammelmolkereien darf Magermilch nicht im rohen Zustande weggegeben werden. Die Milch muß vorher entweder in besonderen Sterilisationsapparaten auf 100° erhitzt werden, oder die Erhitzung muß bis zu 100° in größeren Sammelbehältern durch Einleitung heißer Wasserdämpfe oder durch ein anderes Verfahren erfolgt sein. Dieses gilt auch für Käse- und Buttermilch, sowie für Molken.

5. Eine Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Sperrgebiete **darf nur mit polizeilicher Erlaubniß stattfinden.** Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die sämmtlichen Thiere aus unverseuchten Ortschaften stammen, oder wenn die unmittelbar vorausgegangene thierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß kein Thier des Transports mit Erscheinungen der Seuche behaftet ist.

Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist jedesmal zu benachrichtigen.

Der Weitertransport kranker oder verdächtiger Wiederkäuer und Schweine nach einem Orte behufs Durchseuchung oder nach einem öffentlichen Schlachthaus behufs der Abschlachtung, darf **nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen.** Diese ist nur dann zu ertheilen, wenn der Weitertransport nach Lage des Falles unvermeidlich ist, die Thiere ihren Bestimmungsort binnen 24 Stunden erreichen können **und wenn die Polizeibehörde des letzteren Ortes vorher ihre Genehmigung** zur Aufstellung der Thiere zur Durchseuchung oder zur Abschlachtung im Schlachthause gegeben hat.

Ich verweise dabei auf die Verfügung vom 18. September 1899 Nr. 16348.

Der Transport zur Ausführung zugelassener Thiere darf **nur zu Wagen oder mittelst der Eisenbahn** erfolgen und zwar so, daß auf dem Transporte eine Berührung mit andern Wiederkäuern und Schweinen nicht stattfindet.

6. Der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen ist im Sperrgebiet [illegible]ung verboten.

[illegible]legung von Waaren in Gehöfte, Stallungen und der Weiden seitens der Händler, [illegible] ist untersagt.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden gemäß §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 148 Nr. 7 a der Gewerbeordnung, bezw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Den Ortsvorstand in Oliva beauftrage ich, diese Verfügung sofort in der Ortschaft bekannt zu machen und jede Uebertretung schleunigst anzuzeigen.

Die Aufhebung dieser angeordneten Sperrmaßregeln wird demnächst besonders bekannt gemacht werden.

Danzig, den 1. Januar 1900.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

---

3. Die Maul- und Klauenseuche in Narkau, Kreises Dirschau, ist erloschen.

Danzig, den 31. Dezember 1899.

Der Landrath.

---

4. Nach amtlicher Feststellung ist unter dem Rindviehbestande des Hofbesitzers Böhlke in Wotzlaff die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ich habe daher für die Ortschaften Wotzlaff und Schönau die erforderlichen Schutz- und Sperrmaßregeln angeordnet.

Danzig, den 28. Dezember 1899.

Der Landrath.

---

5. Die Ortsvorstände, in deren Ortschaften während der Monate Oktober, November und Dezember vg Js. **eine gewerbliche Anlage neu eingerichtet, verändert oder eingegangen ist,** fordere ich auf, die in meiner Kreisblattverfügung vom 18 Dezember 1899, Nr. 102, 6 des Kreisblatts vorgeschriebene Anzeige und das Verzeichniß **binnen drei Tagen** einzureichen.

Danzig, den 2. Januar 1900.

Der Landrath.

---

6. Die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat für die Versicherungsanstalt einen für die 3 Jahre 1900 bis 1902 gültigen neuen Prämientarif aufgestellt, welcher vom Reichs-Versicherungsamt am 11. November cr. festgesetzt worden ist und in meinem Bureau 8 eingesehen werden kann.

Ebenso hat die Baugewerks-Berufsgenossenschaft ein neues Formular zur Nachweisung der ausgeführten Regie-Bauarbeiten entworfen, welches in der Buchdruckerei von Wilhelm Kochler zu Berlin SW., Alte Jakobsstraße 130, zu haben ist.

Danzig, den 29. Dezember 1899.

Der Landrath.

7. Nach dem Reichsgesetz vom 28. Mai 1894 finden die Vorschriften der Landesgesetze nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder Tödtung unterliegen, und nach denen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören, **auf Militairbrieftauben keine Anwendung.**

Die Militairbrieftauben haben auf der Innenseite beider Flügel einen Stempel mit dem Kaiserlichen Wappen aufgedrückt erhalten.

Die Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, diese Bestimmungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Danzig, den 29. Dezember 1899.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Zimmermann Johann Meyer aus Neustadt, ohne Domizil, geboren am 16. Februar 1846 zu Danzig, katholisch, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß in Neustadt abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten IV. J. No. 1001/99 sofort Mittheilung zu machen.

Danzig, den 23. Dezember 1899.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Beschreibung: Größe: 1 m 72 cm. Statur: schlank. Haare: blond. Augen: blau. Bart: Schnurrbart. Gesicht: schmal. Gesichtsfarbe: gesund.

---

9. **Verdingung.**

Die Arbeiten und Lieferungen zum vierklassigen Erweiterungsbau der katholischen Schule zu Oliva sollen in einem Loose im öffentlichen Ausgebotsverfahren verdungen werden.

Der Termin zur Eröffnung der Angebote ist auf

Mittwoch, den 10. Januar 1900, Mittags 12 Uhr,

im Bureau des Unterzeichneten zu Danzig, Gr. Berggasse 23, anberaumt. Die Verdingungsunterlagen werden daselbst zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Danzig, den 23. Dezember 1899.

Baurath Muttray,
Königlicher Kreisbauinspektor.

---

10. Bekanntmachung.

Die im Kreisblatt No. 80 pro 1899 ausgesprochene Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des über das Schwalm'sche Land in Christinenhof führenden Weges, ist eines Formfehlers wegen ungültig.

Der qu. Weg kann daher bis auf weiteres benutzt werden.

Dreilinden, den 23. Dezember 1899.

Der Amtsvorsteher.
W Keiler.

Nichtamtlicher Theil.

11. **Goldene Damenuhr** mit goldener Kette am 24. Dezember vom Bahnhof Altemühle bis Pr. Stargard verloren gegangen. Gegen Belohnung abzugeben bei

Ordowski, Förster, Krissau bei Rheinfeld W/Pr.

---

12. **Ein verheiratheter Kutscher, ein Stellmacher** und **ein Deputant** finden zu Marien 1900 dauernde Stellung in **Lissau** per Straschin—Prangschin.

---

13. Vom 12. Januar täglich dauernd **150 bis 200 Liter Milch** gesucht; auch kleinere Posten erwünscht **Danzig, Hühnerberg 6.**

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.